



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3009

## Stellungnahme

zum

### Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

LT-Drucksache 18/1651  
vom 04.03.2014

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Mit Schreiben vom 15. April 2014 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

---

Vorstand:

Prof. Dr. Christoph Brüning (gf.), Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Dr. Ulrich Schmidt

Dreh- und Angelpunkt der vorgeschlagenen Änderungen zum Erschließungsbeitragsrecht bildet die Ergänzung des § 76 Abs. 2 GO. Die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG setzt diese haushaltsrechtliche Grundentscheidung lediglich um; dasselbe gilt für die Überleitungsvorschrift. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die nun initiierte Gesetzesänderung einen Rechtszustand wiederherstellen will, der zwischenzeitlich bereits geschaffen worden war und infolge wechselnder politischer Mehrheiten im Landtag wieder abgeschafft worden ist.

Der Sache nach werden die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Einnahmebeschaffungsgrundsätze um eine Ausnahme dergestalt ergänzt, dass eine bestimmte Art spezieller Entgelte nicht mehr vorrangig vor einer Finanzierung einer Investitionsmaßnahme aus allgemeinen (Steuer-)Mitteln gewählt werden muss. Ungeachtet aller politischen und tatsächlichen Vorbehalte gegen Erschließungsbeiträge spricht nichts für das Absehen von einer Beitragserhebungspflicht und die Eröffnung kommunalen Ermessens hinsichtlich des Ob der Veranlagung. Richtigerweise bestehen Wahlmöglichkeiten der kommunalen Körperschaften nur zwischen verschiedenen speziellen Entgelten, also ggf. zwischen Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren, nicht aber im Hinblick auf eine Alternativität von Steuer- und Entgeltabgaben.

Mit der Einfügung von § 76 Abs. 2 Satz 2 durchbricht der Gesetzgeber den Charakter des Beitrags als dem Vorteilsausgleich dienender Entgeltart. Vor allem Grundstückseigentümer, denen (aus)gebaute öffentliche Einrichtungen oder Anlagen im Verhältnis zur Allgemeinheit besonders zugutekommen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung ausgleichen. Denn bei einer Finanzierung der von der Gemeinde erbrachten Leistung durch Steuern erhielten die Grundstückseigentümer die von dieser Leistung ausgelösten zusätzlichen Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, das heißt entgeltlos (Driehaus, in: ders. [Hrsg.], Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar Stand März 2010, § 8 Rn. 14).

Ohne die Neuregelung besteht deshalb jedenfalls dort eine Beitragserhebungspflicht und in der Folge die Pflicht zum Erlass einer den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Satzung, wo ein Vorteilsausgleich nicht über die Erhebung von Gebühren erreicht werden kann. Das ist bei Straßenausbaubeiträgen gerade der Fall. Die Weigerung, Satzungen überhaupt bzw. Satzungen mit vorteilsangemessenem Gemeinde-/Anliegeranteil zu erlassen, verletzt dann den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

und erfüllt den Straftatbestand der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB (vgl. OLG Naumburg, U. v. 18.7.2007 – 2 Ss 188/07 –). Hierauf hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein beitragsberechtigte Kreise und Städte sowie nachgeordnete Kommunalaufsichtsbehörden mit Erlass aus Oktober 2009 (IV 322. -162.723/715) noch ausdrücklich hingewiesen.

Kiel, den 04. Juni 2014

gez.

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

- Geschäftsführender Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts -